

solchem Zustande erhalten werden, daß bei der geringsten Hebung des Ventils schon ein ungehinderter Dampfaustritt erfolgt.

Wenn ein Sicherheitsventil in Folge mangelhaften Zustandes zu frühzeitig abbläst, so darf niemals die Belastung des Ventils vergrößert, sondern nur durch Reinigen und Einschleifen des Ventils oder durch anderweitige Nachhülfe, welche keine Aenderung der Belastung zur Folge hat, diesem Uebelstande abgeholfen werden.

Größere Belastungsgewichte können aus einzelnen Stücken bestehen, deren jedes alsdann besonders zu stampeln ist. Unverhältnißmäßig große Belastungsgewichte sind durch Anwendung von Hebeln zu vermeiden.

§ 9. Im Allgemeinen ist an die Wasserstands-Apparate die Anforderung zu stellen, daß sie den Wasserstand im Kessel zuverlässig anzeigen und nicht leicht in Unordnung gerathen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Röhren des Probegähnen und des Wasserstandsglases so konstruirt und so weit sind, daß sie sich nicht allzuleicht verstopfen und daß man dieselben, wenn sie sich verstopfen sollten, auch während des Betriebs des Kessels durch Durchstoßen eines Drahtes reinigen kann.

Schwimmvorrichtungen sollen so angeordnet sein, daß die Stopfbüchsenreibung die Empfindlichkeit des Apparats nicht zu sehr beeinträchtigt und ein Klemmen in der Stopfbüchse möglichst vermieden wird.

§ 10. Der Dampf darf dem Manometer nur unmittelbar aus dem Kessel und nicht aus den Daupfableitungsröhren zugeführt werden.

Die Bewegung des Zeigers des Manometers soll genau mit der stetigen Zu- und Abnahme der Dampfspannung übereinstimmen, die Scala, auf welcher der höchsterlaubte Ueberdruck deutlich und besonders in die Augen fallend zu bezeichnen ist, richtig eingetheilt, dauerhaft, deutlich und an einem gehörig erhellen Platz angebracht sein.

Das Manometer soll so beschaffen und der erforderliche Absperrhahn soll so durchbohrt sein, daß man auch während des